Seestrasse 121 Postfach 41 8702 Zollikon-Station

+41 44 391 47 10 +41 44 391 47 81

info@birgelen-treuhand.ch www.birgelen-treuhand.ch

STV USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes Membro dell'Unione Svitzera del Fiduciari Member of the Swiss Association of Accountants and Commembre de l'Union syla dels faiulais

Mitglied der TREUHAND KAMMER Membre de la CHAMBRE PIDUCIAIRE Membro della CAMERA PIDUCIARIA





Meierhofer Immobilien-Treuhand AG Elmar Birgelen dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195 Postfach 324 8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24 +41 44 920 44 85

info@meierhofer-treuhand.ch www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft

Steuererklärung 2007

Haben Sie uns Ihre Steuererklärung bereits zur Ausfertigung zugestellt oder diese selber eingereicht?

Falls nein, beachten Sie bitte, die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung läuft am 31.3.2008 ab.

Gerne füllen wir Ihre Steuererklärung aus und kümmern uns auch um eine allfällige Fristerstreckung. Wir benötigen sämtliche Unterlagen und Angaben des Jahres 2007. Sollten Änderungen bezüglich Familienstand, Arbeitsstelle oder Vermögen eingetreten sein, lassen Sie es uns wissen. Im Internet finden Sie unser Auftragsformular mit der Checkliste (http://www.birgelentreuhand.ch/index.php?downloads). Zwecks Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen nehmen Sie am besten die

Steuererklärung 2006 zur Hand oder rufen uns an. Wir freuen uns, Ihnen diese Arbeiten rund um Formulare und Steuerfragen abnehmen zu dür-



Senden Sie uns Ihre Steuerunterlagen einfach zu oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne sind wir auch bereit, Ihnen wenn nötig kurzfristig und ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten zur Seite zu stehen.

Für unsere bestehenden Kunden haben wir die Einreichungsfrist wie gewohnt automatisch erstreckt.

Ihr TEB-Team

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausfüh-

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzu-

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchst-

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische
- ✓ Vertretung in Steuer-

Unternehmensberatungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- √ Führung der Buchhaltung
- √ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- √ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen ✓ Bewirtschaftung von Ver-
- lustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

Erbschaftsangelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- √ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

Jahrgang 8, Ausgabe 2

im März 2008

INFORMATIONS-BULLETIN

Editorial - von Elmar Birgelen IN DIESER AUSGABE: Liebe Leserin, lieber Leser Editorial - von Elmar Birgelen Turbulente Zeiten auf der politischen Ebene so attraktiv macht. liegen hinter uns. Erst die Abwahl von Bun-Nationalstrassenabgabegesetz

desrat Christoph Blocher, dann bis heute das Hickhack darum bis hin zur Unternehmenssteuerreform. Diese wurde mit äusserst knappem Mehr angenommen. Ich bin überzeugt, dass dies aber der richtige Weg in die Zukunft ist. Die Stellung der KMU in der Schweiz dürfte absolut vorrangig sein. So arbeiten ca. 90 Prozent der Bevölkerung in solchen Betrieben und ca. 70 Prozent in Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern. Alle diese Firmen sind nicht nur direkt von dieser Reform betroffen sondern auch indirekt wird eine Unternehmensnachfolge man könnte fast sagen - wieder möglich. Aus steuerlichen Gründen wurde bereits der Gedanke an eine zukunftsträchtige Nachfolgeregelung weit hinausgeschoben oder gar nicht erst aufgenommen. Nun sind die Weichen gestellt. Jetzt ist Handeln angesagt!

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, nehmen Sie den Gedanken auf, planen Sie die Zukunft. Sie tun dies für sich selbst; aber auch für die Jugend und damit für eine kraftvolle Wirtschaft, die aus mannigfaltigen Kleinunternehmen die Schweizer Landschaft

Sowohl die handelsrechtlichen wie auch die wirtschaftlichen Überlegungen und ganz besonders die steuerlichen Aspekte und Konsequenzen sind unser tägliches Brot. Wir helfen Ihnen gerne. Je früher diese Gedanken aufgenommen werden, umso mehr lassen sie sich in kreativer Hinsicht gestalten. Sie und Ihre Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger werden sich freuen. Eine grosse Last fällt von Ihnen ab und es kommt zudem etwas Gescheites dabei heraus.

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin. Bis dahin

wünschen wir Ihnen alles Gute.

Ihr Elmar Birgelen



Nationalstrassenabgabegesetz

Der Bundesrat hat am 30. Januar 2008 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz; NSAG) ans Parlament verabschiedet.

Die Berechtigung zum Fahren auf den Nationalstrassen muss in der Schweiz weiterhin in Form einer Klebevignette erworben werden. Die Abgabehöhe beträgt unverändert 40 Franken für ein Jahr. Die Vignette ist bei Motorfahrzeugen auf die Windschutzscheibe, bei Motorrädern und Anhängern auf einen nicht auswechselbaren, leicht zugänglichen Teil zu kleben. Die im Falle von Missbräuchen vorgesehenen Massnahmen werden verschärft. Neu kann die Zollverwaltung die Kontrollen an der Grenze und die Ahndung von Vignettenverstössen privaten Organisationen übertragen. Zudem wird der Bussenbetrag für das Fahren ohne Vignette von 100 auf 200 Franken verdoppelt. Die mehrfache Verwendung oder die Manipulation einer Vignette ist nach schweizerischem Strafrecht weiterhin ein Vergehen.

Das vorgesehene Gesetz setzt den Verfassungsauftrag von Art. 86 Abs. 2 BV (Bundesverfassung) um. Dieser Artikel wurde im Gegensatz zur alten BV bewusst weniger detailliert formuliert. Details sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Das vorliegende Gesetz kommt diesem Auftrag nach und ersetzt unter anderem die Übergangsbestimmungen in der BV sowie die Nationalstrassenabgabe-Verordnung vom 26. Oktober 1994.

Quellenangabe: Jusletter, 4.2.2008



Verrechnungssteuer

ziehung

Ex-Gattin

Unternehmens-

Wer sind wir -

Was bieten wir

Ibnen?

Was wollen wir?

Versuchte Steuerhinter-

IV-Zusatzfinanzierung

3

Keinen Unterhalt für

identifikationsnummer

Steuererklärung 2007

Verrechnungssteuer

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) ist in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen worden. Im Paket enthalten waren auch Massnahmen im Bereich der Verrechnungssteuer, nämlich die Verwirklichung des Kapitaleinlageprinzips sowie die Einführung einer Freigrenze bei der Ver-

rechnungssteuer für Zinsen von allen Kundenguthaben. Diese wird 200 Franken betragen und das zur Zeit bei einer Freigrenze von 50 Franken liegende so genannte Sparheftprivileg ersetzen. Erreicht werden soll eine Abnahme der Rückerstattungsanträge sowie ein Rückgang des heute sehr kostenintensiven Zahlungsverkehrs für Klein- und Kleinstbeträge.

Quellenangabe: www.swisslex.ch

Versuchte Steuerhinterziehung

Schweigt sich der Steuerpflichtige darüber aus, woher die Mittel zur Deckung der Finanzierungslücke stammen und wird ein Ermessenszuschlag vorgenommen, ist der objektive Tatbestand der versuchten Steuerhinterziehung gegeben. Die unvollständige Deklaration hätte eine Steuerersparnis zur Folge gehabt, wenn die Steuerverwaltung die Aufrechnungen nicht vorgenommen hätte. Das Verhalten des Steuerpflichtigen erfüllt aber auch den subjektiven Tatbestand, musste er sich doch darüber im Klaren sein, dass sein Vorgehen zu einer Steuerverkürzung geführt

hätte, wenn es von der Veranlagungsbehörde unentdeckt geblieben wäre. Dies gilt namentlich auch deshalb, weil es sich beim Deckungsfehlbetrag um eine namhafte Summe im Vergleich zu den deklarierten Einkünften handelte.

Soweit sich der Pflichtige darauf beruft, nicht er selbst, sondern sein Treuhänder habe die Steuererklärung ausgefüllt, ist festzuhalten, dass die Steuererklärung durch ihre Unterzeichnung als von ihm selbst erstellt gilt. Quellenangabe: StE 1/2008

IV-Zusatzfinanzierung

Bei der Zusatzfinanzierung zugunsten der Invalidenversicherung (IV) folgt die Komission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) dem Konzept des Ständerates. Sie ist für eine befristete Mehrwertsteuererhöhung und mit Retuschen auch für einen eigenständigen IV-Fonds.

Den MWST-Aufschlag von 0,5 Prozentpunkten auf 8,1 Prozent in den Jahren 2010 bis 2016 hiess die SGK nach Auskunft ihres Präsidenten Jürg Stahl (SVP/ZH) mit 10 zu 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen gut. Der reduzierte Satz soll um 0,2 Prozentpunkte auf 2,6 Prozent erhöht werden, der Hotelleriesatz um 0,2 Prozent.

Die Schaffung eines separaten Ausgleichsfonds für die IV war in der Nationalratskommission unbestritten. Einverstanden ist die SGK auch mit der Überweisung von 5 Milliarden aus dem AHV-Fonds in diesen Topf. Mit 13 zu 11 Stimmen schlägt sie aber statt einer Einmaleinlage à fonds perdu ein verzinsliches Darlehen vor.

Im Gegenzug wählte die SGK mit 18 zu 5 Stimmen auch eine andere Lösung für die Schulden. Der Ständerat wollte die Zinslast für die im AHV-Fonds verbleibende Restschuld der IV zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel der IV übertragen. Diese Zinsen und jene des Darlehens soll der Bund nun allein bezahlen, was ihn rund 350 Millionen jährlich kosten dürfte.

Mit 16 Stimmen bei 9 Enthaltungen verlangt die SGK bereits bis Ende 2010 Vorschläge für eine 6. IV-Revision. Dabei soll der Bundesrat alle Sparmöglichkeiten ausloten. Ohne die beantragte Zusatzfinanzierung fährt die IV heute noch jährliche Defizite von über 1,5 Milliarden ein. Ihre Schulden sind auf 10 Milliarden gewachsen und belasten den AHV-Fonds.

Zur Zusatzfinanzierung der IV hatte der Ständerat einen neuen Anlauf nehmen müssen. Im Nationalrat war im März 2007 eine MWST-Erhöhung in der Gesamtabstimmung gescheitert. Mit der gegen jegliche Mehreinnahmen für die IV kämpfenden SVP lehnten damals auch die FDP und die CVP die Vorlage ab, weil der Rat auf eine Befristung verzichtet hatte.

Quellenangabe: Jusletter, 18.2.2008



richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, belfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich, Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne. Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ibre Kontaktaufnahme.

Keinen Unterhalt für Ex-Gattin

Geschiedene Männer müssen der Ex-Gattin keinen Unterhalt zahlen, wenn sich diese den früheren Lebensstandard mit ihrem eigenen Einkommen finanzieren kann. Das Bundesgericht hat einem Mann aus dem Kanton Aargau Recht gegeben.

Das Paar hatte über 20 Jahre eine Ehe mit klassischer Rollenverteilung geführt. Die Frau besorgte den Haushalt und betreute die mittlerweile erwachsenen Kinder, der Mann sorgte für das Einkommen von monatlich rund 5'400 Franken. Nach der Trennung hatte die Frau eine Arbeit mit 3'700 Franken Lohn aufgenommen.

Die Aargauer Justiz verpflichtete den Mann im Scheidungsurteil, der Ex-Gattin bis zu seinem Eintritt ins AHV-Alter monatlich 900 Franken Unterhalt zu zahlen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Mannes nun gutgeheissen und entschieden, dass er seine frühere Ehefrau nicht unterstützen muss.

Die Lausanner Richter verweisen zunächst darauf, dass sich die Höhe des Unterhalts bei einer lebensprägenden Ehe grundsätzlich an dem in der Ehe zuletzt gelebten Standard bemisst. Sofern genügend Mittel vorhanden seien, hätten beide Partner Anspruch darauf, diesen Standard fortzuführen.

Im konkreten Fall könne die Frau mit ihrem Einkommen von 3'700 Franken eine Lebenshaltung bestreiten, die nicht unter dem Standard liege, den sich das Ehepaar, beziehungsweise die ganze Familie, früher mit den 5'400 Franken Lohn des Mannes habe leisten können. Damit bestehe kein Raum für nachehelichen Unterhalt.

Anders zu entscheiden würde laut Bundesgericht bedeuten, dass die früheren Ehegatten ungeachtet ihrer Scheidung in finanzieller Hinsicht bis ans Lebensende gleichgestellt bleiben würden. Darauf bestehe aber kein gesetzlicher Anspruch. Vielmehr ende die eheliche Beistands- und Unterhaltspflicht mit der Scheidung.

Quellenangabe: Jusletter, 25.2.2008

The state of the s

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.

Unternehmens-Identifikationsnummer

Der Bundesrat hat ein Vorgehenskonzept zur Einführung einer einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) genehmigt. Bis 2011 wird jedem Unternehmen in der Schweiz eine UID zugeteilt. Die einheitliche Identifikationsnummer vereinfacht den Verkehr der Unternehmen mit den Behörden und ist eine wichtige Voraussetzung zur Weiterentwicklung von E-Government in der Schweiz.

Mit der Einführung einer einheitlichen UID werden mehrere Ziele verfolgt. In erster Linie geht es um die Vereinfachung des Verkehrs der Unternehmen mit der Verwaltung. Die Unternehmen sollen mittelfristig alle ihre Behördenkontakte mit einem einzigen Identifikator abwickeln können. Die heutige Vielzahl von unterschiedlichen Identifikationsnummern ist sukzessive zu reduzieren und durch die neue einheitliche UID zu ersetzen. Daneben sollen mit der UID auch der Datenverkehr und der Datenaustausch innerhalb der Verwaltung effizienter gestaltet und wesentliche Grundvoraussetzungen für die Weiterentwicklung von E-Government geschaffen werden.

Als Referenzregister für die UID dient das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamtes für Statistik (BFS), das mit rund 700'000 Einträgen den grössten Teil der heute bestehenden Unternehmen abdeckt. Als UID wird die im BUR bereits zugeteilte Unternehmensnummer verwendet. Diese Nummer ist zufällig, enthält keine Informationen (nicht-sprechend) und besteht aus neun Ziffern. Um die schweizerische Herkunft der Nummer sichtbar zu machen, wird ihr die Landesidentifikation "CHE" vorangestellt (CHE-999.999.998).

Das Realisierungskonzept sieht vor, dass aufgrund einer neuen gesetzlichen Grundlage bis 2011 allen Unternehmen in der Schweiz, inklusive den landwirtschaftlichen Betrieben, eine UID zugeteilt wird. Die Unternehmen können für Kontakte mit den wichtigsten Verwaltungsstellen des Bundes ab diesem Zeitpunkt die UID als Identifikator verwenden. Diese Verwendung soll bis 2015 auf weitere Verwaltungsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden ausgedehnt werden. Quellenangabe: Jusletter, 25.2.2008